



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevision des kantonalen Finanzhaushalts- und des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes: Verabschiedung

Sowohl das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons als auch jenes über den Finanzhaushalt der Gemeinden wurde vom Regierungsrat zu Händen des Landrates verabschiedet. Die Beratung findet voraussichtlich noch vor den Sommerferien statt.

Teilrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes

Die Teilrevision beinhaltet die Neuregelung der Bilanzierung und Bildung von finanzpolitischen Reserven, die Neuregelung der Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens sowie die Überprüfung der Ausgaben und Schuldenbremse. Die Abschreibung des Verwaltungsvermögens soll in Zukunft nur noch aufgrund der angenommenen Nutzungsdauer erfolgen. Zusätzliche Abschreibungen sollen in Zukunft nicht mehr möglich sein. An ihre Stelle tritt die Möglichkeit der Bildung von finanzpolitischen Reserven. Diese werden im Eigenkapital des Kantons ausgewiesen.

Eine Selbstfinanzierung von 85 Prozent wird nicht mehr zwingend vorgeschrieben. An der Verschuldungsobergrenze von 0.75 Einheiten des Nettosteuerertrages von derzeit rund 37.5 Mio. Franken wird ausdrücklich festgehalten. Ausserordentliche Investitionen werden wie bis anhin bei der Berechnung der Nettoschuld II nicht berücksichtigt. Als ausserordentliche Investitionen gelten Investitionen für die Bewältigung von Naturkatastrophen und Grossinvestitionen für die Verkehrsinfrastruktur, wenn dies im Objektkreditbeschluss ausdrücklich bestimmt wird. Bei der Verkehrsinfrastruktur gilt nur als Grossinvestition, wenn diese mehr als 0.3 Einheiten des Nettoertrages einer Steuereinheit beträgt. Hochbauten sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Teilrevision des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes

Die Teilrevision beinhaltet die Neuregelung der Bilanzierung und Bildung von finanzpolitischen Reserven sowie die Neuregelung der Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens. Die Abschreibung des Verwaltungsvermögens soll in Zukunft nur noch aufgrund der angenommenen Nutzungsdauer erfolgen.

Zusätzliche Abschreibungen sollen in Zukunft nicht mehr möglich sein. An ihre Stelle tritt die Möglichkeit der Bildung von finanzpolitischen Reserven. Diese werden im Eigenkapital der Gemeinden ausgewiesen.

Im Wesentlichen fand die Vorlage Zustimmung bei den Vernehmlassungsteilnehmern. Eine Partei lehnt die Vorlagen als Ganzes ab, weil diese mit der Bildung und Auflösung von finanzpolitischen Reserven aus ihrer Sicht in die falsche Richtung gehen.

Die Beratung im Landrat findet voraussichtlich noch vor den Sommerferien statt. Der Regierungsrat wird anschliessend die erforderlichen Verordnungsänderungen beschliessen. Auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses soll auf die ursprünglich vorgesehene Verlängerung der Nutzungsdauern für Investitionen beim Kanton und den Gemeinden verzichtet werden.

RÜCKFRAGEN

Regierungsrat Hugo Kayser, Finanzdirektor, 14. Februar 2014
041 618 71 00 zwischen 11.00 und 12.00 Uhr

Finanzverwalter Oscar Amstad, 14. Februar 2014
041 618 71 01 zwischen 11.00 und 12.00 Uhr

Stans, 14. Februar 2014